



# Rahmenvertrag für die Erbringung von Leistungen im Informatikbereich

basierend auf der Vergabe der öffentlichen Ausschreibung

## (20007) 608 Public Clouds Bund

Publiziert auf der Plattform [www.simap.ch](http://www.simap.ch) (Nr. 204859 am 07.12.2020)

**Abgeschlossen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft handelnd durch:**

**Bundesamt für Bauten und Logistik - BBL**  
**Bereich Logistik**  
**Fellerstrasse 21**  
**3003 Bern**

Nachstehend bezeichnet mit "Beschaffungsstelle"

**für die**

**Bundeskanzlei**  
**Bereich Digitale Transformation und IKT-Lenkung - DTI**  
**Schwarztorstrasse 53**  
**3003 Bern**

Nachstehend bezeichnet mit "Bedarfsstelle", gemeinsam nachstehend je einzeln oder zusammen, "Vergabestelle"

**und der Unternehmung**

**Oracle Software (Schweiz) GmbH**  
**The Circle 32**  
**8058 Zürich**

Nachstehend bezeichnet mit "Firma"



## Inhaltsverzeichnis

Ausgangslage, Projektbeschreibung und Ziele .....	3
1 Rahmenvertrag als Abrufrahmen.....	3
2 Bezugsberechtigung .....	3
3 Vertragsgegenstand .....	3
4 Vertragsbestandteile .....	3
5 Bezugsregelung.....	4
6 Ansprechpartner.....	4
7 Eskalationsverfahren .....	5
8 Vergütung .....	6
9 Rechnungsstellung.....	6
10 Datenschutz und Datensicherheit.....	6
11 Vertraulichkeit der Daten .....	6
12 Migration und Löschung der Daten .....	6
13 Kontrollrechte (Audit).....	6
14 Zugriff auf Daten durch Unberechtigte.....	6
15 Technische Anforderungen .....	7
16 Integritätsklausel .....	7
17 Offenlegungspflicht.....	7
18 Veränderung der rechtlichen Rahmenbedingungen.....	7
19 Weitere Bestimmungen.....	8
20 Anwendbares Recht / Gerichtsstand .....	13
21 Inkrafttreten / Rahmenvertragsdauer / Rahmenvertragsänderungen .....	13
22 Kündigung aus wichtigem Grund .....	13
23 Ausfertigung / Unterzeichnung durch die Parteien.....	14

## Ausgangslage, Projektbeschreibung und Ziele

Auf Grundlage der öffentlichen Ausschreibung sowie der dazugehörigen Unterlagen vom 07.12.2020 auf der Publikationsplattform [www.simap.ch](http://www.simap.ch) hat die Firma ein Angebot zu den von der Vergabestelle nachgefragten Leistungen eingereicht. Der Firma wurde mit Publikation Nr. 1202937 auf [www.simap.ch](http://www.simap.ch) am 24.06.2021 der Zuschlag erteilt. Die diesbezüglichen vertraglichen Bedingungen werden in der vorliegenden Vertragsurkunde sowie den dazugehörigen Bestandteilen geregelt.

### 1 Rahmenvertrag als Abrufrahmen

- 1.1 Die zu beziehenden Cloud-Services können zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht bestimmt werden. Infolge dieser Ausgangslage vereinbaren die Parteien einen Rahmenvertrag.
- 1.2 Gestützt auf den vorliegenden Rahmenvertrag werden mit Bezug auf die Realisierung einzelner Projekte jeweils Abrufe bei der Firma getätigt. Die Modalitäten der Abrufe ergeben sich aus dem Anhang Abrufverfahren. Verbindliche Leistungen ergeben sich jeweils erst aus den einzelnen Abrufen; aus der vorliegenden Vereinbarung ergibt sich keine Bezugspflicht der Vergabestelle noch eine diesbezügliche Leistungspflicht der Firma.

### 2 Bezugsberechtigung

- 2.1 Bezugsberechtigt sind die Verwaltungseinheiten der Bundesverwaltung gemäss Art. 8 der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV; SR 172.010.1), wie in Anhang 1 zur RVOV ([https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1999/170/de#annex\\_1/iv\\_d4e138](https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1999/170/de#annex_1/iv_d4e138)) aufgelistet. Zusätzlich gelten als Bezugsberechtigte: die Parlamentsdienste, die Bundesanwaltschaft, das Bundesgericht, das Bundesverwaltungsgericht, das Bundespatentgericht und das Bundesstrafgericht.

Im Innenverhältnis entscheidet die Bedarfsstelle (BK-DTI) darüber, welche Bezugsberechtigten tatsächlich Leistungen beziehen dürfen. Für eine Erweiterung der Bezugsberechtigten ist die Zustimmung von Oracle einzuholen.

- 2.2 Bezugsberechtigte können ebenfalls Services im Rahmen dieses Rahmenvertrags in Auftrag geben, indem die Bezugsberechtigten einen von ihr und der Firma unterzeichneten Auftrag erteilt und sich mit den Bestimmungen dieses Rahmenvertrags und des Auftrags einverstanden erklärt. Für die Zwecke des Auftrags beziehen sich „Sie“ «Bedarfs- bzw. Vergabestelle und „Ihr“, wie sie in dem Auftrag und dem Rahmenvertrag verwendet werden, auf die jeweilige Bezugsberechtigte.

### 3 Vertragsgegenstand

- 3.1 Der vorliegende Rahmenvertrag regelt grundsätzlich die Rechte und Pflichten der Parteien für die Erbringung von Leistungen im Umfeld Public Cloud Services.
- 3.2 Er bezweckt insbesondere die Herstellung eines koordinierten Prozesses im Rahmen der Realisierung von Einzelabrufen sowie die Harmonisierung der Abläufe.

### 4 Vertragsbestandteile

- 4.1 Die Bestimmungen der vorliegenden Vertragsurkunde gehen im Fall von Widersprüchen sämtlichen anderen Verträgen und Nachträgen vor, sofern die Parteien darin nicht ausdrücklich und unter Hinweis auf eine Abweichung der vorliegenden Vertragsurkunde eine andere Regelung vorsehen.
- 4.2 Im Übrigen sind integrierende Bestandteile des vorliegenden Rahmenvertrages in nachstehender Rangfolge:
  - a) Die vorliegende Rahmenvertragsurkunde inkl. allfälliger Nachträge dazu;
  - b) Die Anhänge zu diesem Rahmenvertrag inkl. allfälliger Nachträge dazu;
  - c) Der unterzeichnete Oracle Cloud Services Vertrag («CSA») inkl. Anhänge;
  - d) Das Angebot der Firma vom 03.02.2021 sowie deren Nachofferte vom 26.03.2021

- e) Die Ausschreibung sowie die dazugehörigen Unterlagen für das Projekt (20007) 608 Public Clouds Bund.

- 4.3 Im Falle von Widersprüchen zwischen einzelnen Vertragsbestandteilen gilt die vorstehend genannte Rangfolge. Allfällige abweichende Regeln zur Rangfolge in den Vertragswerken der Firma sind bezüglich der Abrufe unter diesem Rahmenvertrag unbeachtlich. Bei Widersprüchen zwischen den Anhängen innerhalb derselben Hierarchiestufe gilt, dass jüngere Bestimmungen älteren Bestimmungen vorgehen.
- 4.4 Das Angebot der Firma darf die anderen Vertragsbestandteile nicht modifizieren. Es dient nur der Konkretisierung von Punkten, welche in den anderen Vertragsbestandteilen nicht hinreichend geregelt sind.
- 4.5 Die Parteien bestätigen mit der Unterzeichnung der vorliegenden Rahmenvertragsurkunde, dass sie im Besitze der obgenannten Vertragsbestandteile sind und diese auch in der genannten Rangfolge anerkennen.

## 5 Bezugsregelung

- 5.1 Verbindliche Leistungen ergeben sich jeweils erst aus einem Abruf.
- 5.2 Bevor zu einem konkreten Bedarfsfall Leistungen bezogen werden, wird in der Bundesverwaltung ein bestimmter Prozess durchlaufen (Abrufverfahren). Das Abrufverfahren richtet sich nach den Regeln im Anhang Abrufverfahren.
- 5.3 Da nicht absehbar ist, welcher der fünf (5) Zuschlagsempfänger der Ausschreibung (20007) 608 Public Clouds Bund für die einzelnen Leistungen berücksichtigt wird, gilt für jeden der fünf Zuschlagsempfänger das Kostendach von CHF 110'000'000.00 (exkl. MwSt.). Sobald ein Reporting verfügbar ist, welches neben allfälligen anderen Angaben die bisher abgerufene Gesamtsumme und wenn möglich die Aufteilung auf Zuschlagsempfänger enthält, wird dies der Firma voraussichtlich auf monatlicher Basis zugestellt. Sobald die Summe sämtlicher bezogenen Leistungen über alle 5 Zuschlagsempfänger gerechnet das Kostendach erreicht, werden die Zuschlagsempfänger über die vollständige Ausschöpfung informiert.

## 6 Ansprechpartner

- 6.1 Auf Seite der Firma ist die zentrale Ansprechperson (single point of contact, SPOC):

Funktion	Strategic Client Director Eidgenössische Bundesverwaltung
----------	---

*Schlüsselfunktionen bei der Firma*

- 6.2 Auf Seite der Bedarfsstelle liegt die Gesamtverantwortung bei:

Funktion	Bundeskanzlei Bereich DTI
----------	---------------------------

*Schlüsselfunktionen bei der Bedarfsstelle*

## 7 Eskalationsverfahren

7.1 Im Falle von Streitigkeiten zwischen den Parteien, die sich aus diesem Vertrag oder aus ihrem Auftrag ergeben oder damit zusammenhängen, werden sich die Parteien bemühen, den Streit in Übereinstimmung mit diesem Abschnitt beizulegen. Jede Partei kann sich auf diesen Abschnitt berufen, indem sie die andere Partei schriftlich über ihre Entscheidung benachrichtigt, einschliesslich einer schriftlichen Beschreibung der Streitigkeit. Zur Besprechung der Streitigkeiten benennt jede Partei einen Vizepräsidenten (oder ein höheres Mitglied der Führungsebene), und diese werden sich in gutem Glauben bemühen, die Streitigkeit beizulegen. Ein förmliches Verfahren zur gerichtlichen Beilegung einer solchen Streitigkeit darf erst dann eingeleitet werden, wenn einer der beiden Beteiligten zu dem Schluss kommt, dass eine Beilegung durch fortgesetzte Gespräche unwahrscheinlich ist oder wenn ein Fall gemäss Ziff. 7.9 vorliegt. Während die Parteien bestrebt sind, eine Streitigkeit gemäss diesem Abschnitt beizulegen, müssen die Parteien von der Ausübung allfälliger ausserordentlicher Kündigungsrechte absehen, die Parteien müssen weiterhin ihre jeweiligen Verpflichtungen gemäss diesem Vertrag und gemäss dem jeweiligen Auftrag erfüllen, und die Parteien müssen angemessene Anstrengungen unternehmen, um Verstösse gegen diesen Vertrag oder den jeweiligen Auftrag zu korrigieren.

7.2 Im Falle von Uneinigheiten erfolgt die Bereinigung gemäss dem nachstehenden Eskalationsverfahren.

7.3 Eskalationsstufen auf Seiten der Vergabestelle:

Eskalationsstufe	Beteiligte
1	Auftraggeberin Transformation und Interoperabilität
2	Direktion

*Eskalationsstufen seitens Vergabestelle*

7.4 Eskalationsstufen auf Seiten der Firma:

Eskalationsstufe	Beteiligte
1	Senior Sales Director Cloud
2	Strategic Client Director eidgenössische Bundesverwaltung
3	VP Cloud Technology Schweiz

*Eskalationsstufen seitens Firma*

7.5 Das Eskalationsverfahren hat keinen Einfluss auf die geltende Unterschriftenregelung. Sobald eine Einigung erzielt werden konnte, ist für allfällige Vertragsanpassungen oder rechtsverbindliche Vertragsauslegungen in der Regel innert 30 Tagen die Zustimmung der jeweils zeichnungsberechtigten Personen einzuholen.

7.6 Die Parteien wenden das Eskalationsverfahren nach Treu und Glauben mit dem gemeinsamen Ziel der einvernehmlichen Bereinigung von Meinungsdivergenzen an. Jede Partei trägt dabei ihren eigenen Aufwand.

7.7 Sollte gemäss Ziff. 7.5 binnen 30 Tage innerhalb einer Stufe keine Einigung erzielt werden können, so ist jede Partei berechtigt, die Meinungsdivergenz der nächsthöheren Ebene schriftlich zu unterbreiten. Dabei sind mindestens zu nennen: Inhalt der Meinungsverschiedenheit, Ursache aus Sicht der betreffenden Partei, Auswirkungen auf das Preis- und Leistungsverhältnis, Lösungsvorschlag bzw. -ansätze.

7.8 Jede Partei verpflichtet sich, eine allfällige Streitigkeit erst dann dem zuständigen Gericht zu unterbreiten, wenn innerhalb der höchsten Eskalationsstufe keine Einigung erzielt werden kann.

- 7.9 Das Eskalationsverfahren muss nicht durchlaufen werden, sofern es (i) offensichtlich sinnlos bzw. zwecklos ist (namentlich im Konkursfall der Firma, Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien tief erschüttert etc.); (ii) eine Partei die Möglichkeit einstweiligen Rechtsschutz zu erlangen oder einen Anspruch geltend zu machen verlieren würde; (iii) einer Partei aufgrund der Durchführung des Eskalationsverfahrens andere gewichtige Nachteile entstehen könnten.

## 8 Vergütung

Die Firma führt eine allgemein gültige und öffentlich zugängliche Preisliste. Für die Bezugsberechtigten gelten maximal die in der aktuell gültigen Preisliste aufgeführten Preise

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

## 10 Datenschutz und Datensicherheit

Die Firma und die Bezugsberechtigten verpflichten sich zur Einhaltung der Bestimmungen betreffend Datenschutz und Datensicherheit im Anhang Datenschutz und im Anhang IT- und Datensicherheit. Die diesbezüglichen Bestimmungen in den anwendbaren Vertragswerken der Firma gelten daneben subsidiär ebenfalls.

## 11 Vertraulichkeit der Daten

Die Firma ist verpflichtet, die Vertraulichkeit der Daten der Bezugsberechtigten zu gewährleisten. Der Anhang Vertraulichkeit der Daten regelt die Einzelheiten.

## 12 Migration und Löschung der Daten

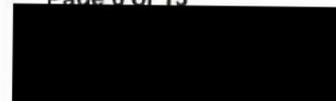
Die Firma ermöglicht der Vergabestelle den Export (aus der Cloud heraus) und die unwiderrufliche Löschung ihrer Daten. Der Anhang Migration und Löschung der Daten regelt die Einzelheiten.

## 13 Kontrollrechte (Audit)

Die Firma gewährt der Bedarfsstelle und von ihr beauftragte Verwaltungseinheiten der Bundesverwaltung Kontrollrechte. Der Anhang Audit und der Anhang Datenschutz (in Bezug auf Audits im Hinblick auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regeln und sicherheitstechnischen Vorgaben) regeln die Einzelheiten.

## 14 Zugriff auf Daten durch Unberechtigte

Die Firma verpflichtet sich auf Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Kontrollbefugnisse über den Datenbestand der Bezugsberechtigten, soweit die Leistungserbringung der Firma einen Bezug zu diesem Datenbestand der Bezugsberechtigten aufweist. Der Anhang Zugriff auf Daten durch Unberechtigte regelt die Einzelheiten.



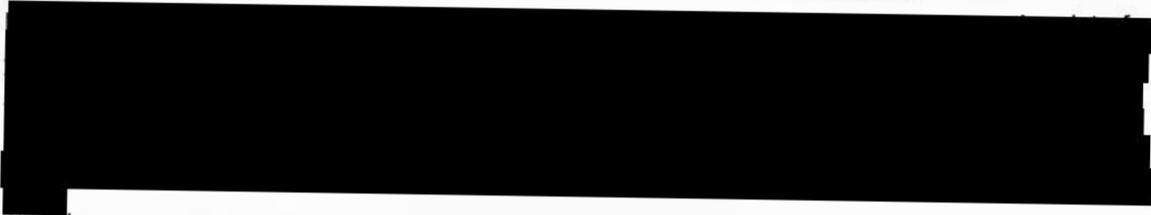
## 15 Technische Anforderungen

Die Firma verpflichtet sich zur Einhaltung der Bestimmungen betreffend den technischen Anforderungen im Anhang Technische Anforderungen und im Anhang Datenschutz. Die diesbezüglichen Bestimmungen in den anwendbaren Vertragswerken der Firma gelten daneben subsidiär ebenfalls.

## 16 Integritätsklausel

Die Parteien verpflichten sich, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen, so dass insbesondere keine Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten oder angenommen werden.

Die Firma hat den Oracle Kodex bezüglich Ethik und Geschäftsverhalten („Verhaltenskodex“) und entsprechende Prozesse zur Überprüfung und Durchsetzung der Einhaltung eingeführt. Darüber hinaus untersagt die Richtlinie zu ergänzendem Geschäftsverhalten und zur Bekämpfung von Korruption („Anti-Korruptionsrichtlinie“) von der Firma korrupte Geschäftspraktiken, einschliesslich Bestechung, Schmiergelder und andere unzulässige Beeinflussungen, die durch das Gesetz über korrupte Praktiken im Ausland und sonstige Anti-Korruptionsgesetze sonstiger Länder, in denen die Firma tätig ist, verboten sind. Alle Mitarbeiter der Firma sind dafür verantwortlich, den Verhaltenskodex und die Anti-Korruptionsrichtlinie zu lesen und einzuhalten. Die aktuelle Version des Verhaltenskodex kann die Vergabestelle online unter <http://www.oracle.com/us/corporate/citizenship/introduction/ethics-conduct/index.html> einsehen.



## 17 Offenlegungspflicht

- 17.1 Die Firma hat zur Kenntnis genommen, dass die Vergabestelle auf Gesuch hin Dritten Zugang zu diesem Vertrag und/oder allfälligen Nachträgen oder Anhängen zu gewähren hat, wenn die Vorgaben des Öffentlichkeitsgesetzes (BGÖ) erfüllt sind. Die Parteien sind sich einig, dass der persönliche Anwendungsbereich des BGÖ gemäss Artikel 2 BGÖ für die Firma nicht gegeben ist.
- 17.2 Sofern personenbezogene Daten Bestandteil des Gesuchs gemäss Artikel 10 BGÖ sind, gilt Artikel 11 BGÖ und ggf. Artikel 13 c) BGÖ.
- 17.3 Im Falle einer rechtskräftigen Entscheidung im Sinne von Artikel 6, Artikel 7 BGÖ und Artikel 6 der Verordnung über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung gehen die Regeln dieser Ziff. 17 den Vertraulichkeitsregelungen ggü. anderen Stellen der Bundesverwaltung vor.

## 18 Veränderung der rechtlichen Rahmenbedingungen

- 18.1 Die Parteien anerkennen, dass es während der Vertragsdauer zu Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen zum Schutz wichtiger Schutzziele der Bezugsberechtigten kommen kann.
- 18.2 Die Firma wird grundsätzlich darum bemüht sein, Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen und ihre Leistungen dahingehend anzupassen, dass die jeweiligen Bezugsberechtigten diese weiterhin nutzen können. Sollte dies individuell für eine Bezugsberechtigte aus vernünftigen Gründen nicht möglich sein, werden die Parteien im Falle einer Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen, wie z.B. Änderungen betreffend Datenschutz oder des Amts- und Berufsgeheimnisses Gespräche im guten Glauben aufnehmen und Lösungsmöglichkeiten diskutieren.

## 19 Weitere Bestimmungen

### 19.1 Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen, Lohngleichheit und Umweltrecht

Für die im Rahmen der Vertragserfüllung in der Schweiz zu erbringenden Leistungen hält die Firma die am Ort der Leistung massgeblichen Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen, die Melde- und Bewilligungspflichten nach dem Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 gegen Schwarzarbeit (BGSA)<sup>1</sup> sowie die Bestimmungen über die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit ein. Als Arbeitsbedingungen gelten die Gesamt- und die Normalarbeitsverträge oder, wo diese fehlen, die tatsächlichen orts- und berufsüblichen Arbeitsbedingungen.

Für die im Rahmen der Vertragserfüllung im Ausland zu erbringenden Leistungen hält die Firma die entsprechenden Bestimmungen, die am Ort der Leistungserbringung gelten, mindestens aber die Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)<sup>2</sup> ein.

Entsendet die Firma Arbeitnehmende aus dem Ausland in die Schweiz, um die Leistung auszuführen, so sind die Bestimmungen des Entsendegesetzes vom 8. Oktober 1999<sup>3</sup> einzuhalten.

Die Firma hat den Oracle Kodex bezüglich Ethik und Geschäftsverhalten („Verhaltenskodex“) und entsprechende Prozesse zur Überprüfung und Durchsetzung der Einhaltung eingeführt. Darüber hinaus untersagt die Richtlinie zu ergänzendem Geschäftsverhalten und zur Bekämpfung von Korruption („Anti-Korruptionsrichtlinie“) von der Firma korrupte Geschäftspraktiken, einschliesslich Bestechung, Schmiergelder und andere unzulässige Beeinflussungen, die durch das Gesetz über korrupte Praktiken im Ausland und sonstige Anti-Korruptionsgesetze sonstiger Länder, in denen die Firma tätig ist, verboten sind. Alle Firma-Mitarbeiter sind dafür verantwortlich, den Verhaltenskodex und die Anti-Korruptionsrichtlinie zu lesen und einzuhalten. Die aktuelle Version des Verhaltenskodex kann die Vergabestelle online unter <http://www.oracle.com/us/corporate/citizenship/introduction/ethics-conduct/index.html> einsehen.

Die Firma verpflichtet ihre Lieferanten den jeweils aktuellen Supplier Code of Ethics and Business Conduct einzuhalten. Die aktuelle Version des Supplier Code of Ethics and Business Conduct kann die Vergabestelle online unter <https://www.oracle.com/webfolder/assets/ebook/supplier-code-of-conduct/index.html#/page/0> abrufen.

### 19.2 Sozialversicherungen

Ist die Firma eine juristische Person, so nimmt sie als selbstständiges Unternehmen die notwendigen Anmeldungen für sich und ihre Mitarbeitenden bei den Sozialversicherungen vor. Ist sie keine juristische Person, so muss sie mit Einreichung des Angebotes nachweisen, dass sie als Selbstständigerwerbende einer Ausgleichskasse angeschlossen ist.

<sup>1</sup> SR 822.41

<sup>2</sup> ILO-Übereinkommen: Nr. 29 vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (SR 0.822.713.9), Nr. 87 vom 9. Juli 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes (SR 0.822.719.7), Nr. 98 vom 1. Juli 1949 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen (SR 0.822.719.9), Nr. 100 vom 29. Juni 1951 über die Gleichheit des Entgeltes männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit (SR 0.822.720.0), Nr. 105 vom 25. Juni 1957 über die Abschaffung der Zwangsarbeit (SR 0.822.720.5), Nr. 111 vom 25. Juni 1958 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (SR 0.822.721.1), Nr. 138 vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (SR 0.822.723.8), Nr. 182 vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Massnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (SR 0.822.728.2).

<sup>3</sup> SR 823.20

Die Vergabestelle schuldet keine Sozialleistungen (AHV, IV, ALV, usw.) oder andere Entschädigungsleistungen, insbesondere bei Unfall, Krankheit, Invalidität und Tod.

### 19.3 Dokumentation und Instruktion

Die Firma stellt der Vergabestelle die in dem jeweiligen Auftrag aufgeführt Oracle Services (die „Services“) gemäss diesem Vertrag und des jeweiligen Auftrags zur Verfügung. Sofern in diesem Vertrag oder in dem jeweiligen Auftrag nichts anderes vereinbart wurde, hat die Vergabestelle das nicht ausschliessliche, weltweite, beschränkte Recht, die Services während des in dem jeweiligen Auftrag festgelegten Zeitraums ausschliesslich für die Vergabestelle internen Geschäftsbetrieb zu nutzen (einschließlich einer angemessenen Anzahl von Kopien der in der jeweiligen Leistungsbeschreibung angegebenen Dokumentation (Programmdokumentation)), sofern der jeweilige Auftrag nicht früher beendet wird (der „Servicezeitraum“). Die Vergabestelle darf den jeweiligen Benutzern (wie unten definiert) die Nutzung der Services zu diesem Zweck gestatten, und die Vergabestelle ist dafür verantwortlich, dass sie dabei die Bestimmungen dieses Vertrags und des jeweiligen Auftrags einhalten.

„Programmdokumentation“ bezeichnet die Benutzerhandbücher, Hilfe-Fenster und Readme-Dateien für die Services sowie jegliche Oracle Software. Die Dokumentation kann die Vergabestelle unter <http://oracle.com/contracts> oder einer anderen, von der Firma eventuell genannten Internetadresse einsehen. Die Vergabestelle kann sich unter [www.oracle.com/corporate/contracts/cloud-services](http://www.oracle.com/corporate/contracts/cloud-services) registrieren, um über Aktualisierungen für Oracle Cloud Hosting and Delivery Policies und bestimmter anderer von der Firma zur Verfügung gestellter Servicebeschreibungen informiert zu werden.

### 19.4 Leistungsänderungen

Die Vergabestelle kann jederzeit schriftlich gegenüber der Firma den Oracle Enhancement Request starten und Leistungsänderungen beantragen. Eine solche Beantragung gibt keinen Anspruch auf eine Leistungsänderung und der Firma obliegt das Recht, diesen Prozess jederzeit abzuändern. Verweis auf das Kundenportal.

### 19.5 Gewährleistung

19.5.1 Jede Partei erklärt, dass sie diesen Vertrag rechtsgültig abgeschlossen hat und hierfür die entsprechende Befugnis und Ermächtigung besitzt.

19.5.2 Die Firma gewährleistet, dass sie die Cloud-Services in allen wesentlichen Punkten wie in der Servicespezifikation beschrieben erbringt. Wenn die gegenüber der Vergabestelle erbrachten Services nicht wie zugesichert erbracht wurden, muss die Vergabestelle die Firma unverzüglich schriftlich benachrichtigen und den Mangel an den Diensten beschreiben (ggf. unter Angabe der Nummer der Serviceanfrage, mit der die Firma über den Mangel an den Diensten informiert wurde).

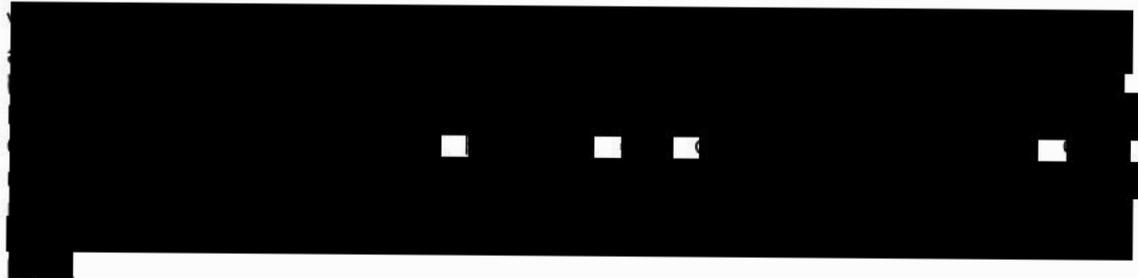
19.5.3 Sämtliche Unterlagen, die die Vergabestelle der Firma zur Verfügung stellt, auch solche in elektronischer Form, dürfen für die Leistungserbringung (Erbringung der Services) genutzt und kopiert werden. Insofern gewährleistet die Vergabestelle, dass die Verwendung der Unterlagen durch die Firma keine Schutzrechte Dritter verletzt.

### 19.6 Geheimhaltung

- 19.6.1 Aufgrund dieses Vertrags offenbaren die Parteien sich gegenseitig vertrauliche Informationen („Vertrauliche Informationen“). Als vertrauliche Informationen gelten die Bedingungen und die Preise dieses Vertrags und des Auftrags der Vergabestelle, die Inhalte der Vergabestelle, wie im Abschnitt 19.6 des Oracle Cloud Services Vertrags definiert, die in den Services gespeichert sind, sowie alle weiteren Informationen, die die Parteien im Rahmen dieser Vereinbarung offenlegen, sofern diese entweder als vertraulich gekennzeichnet sind oder, sollte dies nicht der Fall sein, bezüglich welcher der Empfänger aufgrund der Umstände der Offenlegung und/oder der Natur der Informationen vernünftigerweise von einem latenten Vertraulichkeitsinteresse der anderen Partei ausgehen muss. In Bezug auf Inhalte gelten ergänzend die Pflichten gemäss Anhang Vertraulichkeit der Daten.  
Die Vergabestelle sichert zu, durch angemessene Anstrengungen zu verhindern, dass vertraulichen Informationen der Vergabestelle an die Firma weitergegeben werden, es sei denn, die Firma verlangt diese Informationen, um der Vergabestelle die unter dieser Vereinbarung geregelten Services anbieten zu können.
- 19.6.2 Vertrauliche Informationen der jeweiligen Partei umfassen nicht Informationen, die (i) ohne Zutun oder Unterlassen der anderen Partei öffentlich bekannt sind oder werden, (ii) vor der Offenlegung im rechtmässigen Besitz der anderen Partei waren und deren Besitz die andere Partei weder direkt noch indirekt über die offenlegende Partei erhalten hat, (iii) der anderen Partei rechtmässig von einem Dritten ohne Einschränkung zur Geheimhaltung offengelegt werden, oder (iv) von der jeweils anderen Partei unabhängig entwickelt werden.
- 19.6.3 Jede Partei erklärt sich bereit, für die Dauer von zehn Jahren ab der Offenlegung von vertraulichen Informationen durch die offenlegende Partei keine vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei gegenüber Dritten, die nicht im folgenden Satz angeführt sind, offenzulegen – die zeitliche Beschränkung gelangt allerdings nicht zur Anwendung in Bezug auf Vertrauliche Information, die aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen für eine längere Dauer geschützt oder notwendig sind. Die Firma schützt jedoch die Vertraulichkeit der Inhalte der Vergabestelle in den Services Umgebung(en), sofern sich diese Informationen in den Services Umgebungen befinden. Die Parteien dürfen vertrauliche Informationen nur den Mitarbeitern, Vertretern oder Unterauftragnehmern offenlegen, die sie ebenso wirksam gegen eine nicht autorisierte Offenlegung schützen, wie es gemäss diesem Vertrag vorgesehen ist, und jede Partei ist berechtigt, die vertraulichen Informationen der anderen Partei in einem rechtlichen Verfahren oder gegenüber einer staatlichen Stelle offenzulegen, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Firma gewährleistet eine vertrauliche Behandlung der sich in den Services Umgebungen befindlichen Inhalte der Vergabestelle in Übereinstimmung mit den Anhängen Datenschutz, IT- und Datensicherheit, Vertraulichkeit der Daten und Zugriff auf Daten durch Unberechtigte. Jede Partei vereinbart, dass ihre Mitarbeiter, Vertreter und Unterauftragnehmer, die Zugang zu den vertraulichen Informationen erhalten, an Geheimhaltungsbestimmungen gebunden sind, die im Wesentlichen den in diesem Rahmenvertrag festgelegten Bestimmungen entsprechen.
- 19.6.4 Hinsichtlich aller sonstigen vertraulichen Informationen verpflichtet sich jede Partei, diese vertraulichen Informationen der anderen Partei mit der gleichen Sorgfalt zu schützen, die sie zum Schutz der Vergabestelle vertraulichen Informationen von ähnlichem Wert und ähnlicher Art aufwenden, jedoch mindestens im Rahmen einer angemessenen Sorgfaltspflicht.
- 19.6.5 Ausser in Bezug auf den Abruf, die Löschung oder die Massnahmen zur Vernichtung der Inhalte der Vergabestelle (die in Abschnitt 9.5 des Oracle Cloud Services Vertrags («CSA») behandelt werden (unter Laufzeit und Kündigung)) und, sofern dies nicht aufgrund gesetzlicher oder archivarischer Anforderungen, externer Rechnungslegungsstandards oder behördlicher Auflagen erforderlich ist, muss der Empfänger auf schriftliche Aufforderung der offenlegenden Partei die vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei, die sich im Besitz und unter der Kontrolle des Empfängers befinden, unverzüglich zurückgeben oder löschen.

Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für die Vergabestelle, soweit sie zur Veröffentlichung folgender Tatsachen und Informationen verpflichtet ist: Name und Ort der Firma, Gegenstand und Auftragswert der Beschaffung, das durchgeführte Vergabeverfahren, das Datum des Vertragsschlusses und der Zeitraum der Auftragsausführung. Vorbehalten bleiben zwingende Offenlegungspflichten des schweizerischen Rechts (z.B. nach BGÖ<sup>4</sup>, BÖB<sup>5</sup>).

Keine Verletzung der Geheimhaltungspflicht liegt vor bei der Weitergabe vertraulicher Informationen durch die Vergabestelle innerhalb des eigenen Konzerns (resp. innerhalb der Bundesverwaltung) oder an beigezogene Dritte.



19.6.6 Mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Vergabestelle, darf die Firma, im Rahmen von Verkaufspräsentationen, Marketingmaterialien und -veranstaltungen auf die Vergabestelle als Kunde der Firma der bestellten Services hinzuweisen.

#### 19.7 Schutzrechte

Der Oracle Cloud Services Vertrag («CSA») regelt den Umgang in Bezug auf das geistige Eigentum und die Nutzung von Services durch die Vergabestelle (Immaterialgüter- und Leistungsschutzrechte).

#### 19.8 Verletzung von Schutzrechten

Für den Fall, dass ein Dritter Ansprüche gegen die Vergabestelle oder die Firma („Empfänger“, entweder die Vergabestelle oder die Firma, je nachdem, welche Partei das Material empfangen hat) mit der Begründung geltend macht, dass von der Vergabestelle oder der Firma („Anbieter“, entweder die Vergabestelle oder die Firma, je nachdem, welche Partei das Material bereitgestellt hat) gelieferte und vom Empfänger verwendete Informationen, technische Konzepte, Spezifikationen, Anleitungen, Software, Service, Vertrauliche Information, Hardware oder sonstiges Material (gemeinsam „Material“) gegen die gewerblichen Schutzrechte dieses Dritten verstossen, leistet der Anbieter dem Empfänger gegenüber auf eigene Kosten Rechtsverteidigung und stellt ihn von allen Schadenersatzforderungen, Haftungsansprüchen und Kosten frei, die das Gericht dem Dritten, der eine derartige Rechtsverletzung geltend macht, gewährt oder im Rahmen eines Vergleichs festsetzt, dem der Anbieter zugestimmt hat. Voraussetzung dafür ist, dass der Empfänger die folgenden Bestimmungen einhält:

- a. den Anbieter unverzüglich in Kenntnis setzen, und zwar schriftlich und spätestens 30 Tage nach Kenntnisnahme von dem Anspruch (oder früher, falls gesetzlich vorgeschrieben),
- b. dem Anbieter die alleinige Kontrolle über die Verteidigungs- und Vergleichsverhandlungen gewähren und
- c. dem Anbieter die für die Rechtsverteidigung und vergleichsweise Beilegung erforderlichen Informationen überlassen, dem Anbieter geeignete Unterstützung gewähren und ihm alle entsprechenden Vollmachten erteilen.

Wenn der Anbieter meint oder festgestellt wird, dass irgendeine Komponente der Materialien die gewerblichen Schutzrechte eines Dritten verletzt haben könnte, hat der Anbieter die Wahl, entweder das Material so zu ändern, dass es keine Schutzrechte mehr verletzt (dabei aber seinen Zweck oder seine Funktionalität im Wesentlichen beibehält) oder eine Berechtigung zur weiteren



Nutzung zu verschaffen. Falls keine dieser Möglichkeiten wirtschaftlich vertretbar ist, ist der Anbieter berechtigt, das betreffende Material zurückzuziehen und dem Empfänger eventuell im Voraus bezahlte Gebühren für das Material zurückzuerstatten. Falls eine solche Rückerstattung die Fähigkeit des Anbieters, Verpflichtungen aus dem jeweiligen Auftrag nachzukommen, wesentlich beeinträchtigt, kann den Anbieter nach eigenem Ermessen den Auftrag mit einer Frist von 30 Tagen schriftlich kündigen. Wenn es sich bei solchem Material um Technologie von Drittanbietern handelt und die Kündigung der Lizenz durch die Bedingungen der Drittanbieterlizenz untersagt wird, ist der Anbieter berechtigt, unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen die in Verbindung mit solchem Material stehenden Services durch schriftliche Mitteilung zu kündigen und dem Empfänger nicht verwendete Gebühren zurückzuerstatten, die sie für solche Services im Voraus gezahlt hat.

Der Anbieter entschädigt den Empfänger nicht, wenn dieser (a) das Material verändert oder zu anderen als den durch die Benutzer- und Programmdokumentation oder die Servicebeschreibungen des Anbieters festgelegten Verwendungszwecken verwendet oder (b) eine überholte Version des Materials verwendet und der Anspruch wegen Rechtsverletzung durch die Nutzung der aktuellen Version des Materials, die dem Empfänger zur Verfügung gestellt worden war, hätte vermieden werden können. Der Anbieter stellt den Empfänger nicht frei, sofern ein Anspruch wegen Rechtsverletzung auf Materialien beruht, die nicht vom Anbieter bereitgestellt wurden. Der Anbieter stellt den Empfänger nicht frei, sofern ein Anspruch wegen Rechtsverletzung auf Inhalten von Drittanbietern oder aus einem Drittportal oder einer anderen externen Quelle stammenden Materialien beruht, auf die die Vergabestelle im Rahmen der Services (z. B. ein Posting eines Blogs oder Forums Dritter in sozialen Netzwerken, eine über einen Hyperlink erreichte Webseite Dritter, Marketingdaten von externen Datenanbietern) Zugriff hat.

Dieser Ziffer regelt den gesamten Umfang der Freistellung bei Rechtsverletzung und alle Ansprüche der Parteien in diesem Zusammenhang abschliessend.

#### 19.9 Haftung.

19.9.1 UNTER KEINEN UMSTÄNDEN HAFTET EINE PARTEI ODER IHRE KONZERNGESELLSCHAFTEN IM GESETZLICH ZULÄSSIGEN UMFANGE FÜR INDIREKTE ODER FOLGESCHÄDEN ODER FÜR ENTGANGENE EINNAHMEN ODER GEWINNE (MIT AUSNAHME VON GEBÜHREN IM RAHMEN DIESES VERTRAGS) ODER FÜR DEN VERLUST VON UMSÄTZEN, DATEN, DER DATENNUTZUNG, VON GOODWILL ODER DER REPUTATION.

19.9.2 MIT AUSNAHME VON PERSONENSCHÄDEN UND SCHÄDEN AN MATERIELLEM EIGENTUM, DIE AUSSCHLIESSLICH DURCH VORSÄTZLICHES ODER GROB FAHRLÄSSIGES FEHLVERHALTEN VON DER FIRMA BEI DER ERBRINGUNG VON SERVICES LOKAL BEI DER VERGABESTELLE VERURSACHT WURDEN UND SOWEIT GESETZLICH ZULÄSSIG, IST DIE GESAMTHAFTUNG VON DER FIRMA UND DEREN KONZERNGESELLSCHAFTEN, DIE SICH AUS ODER IM ZUSAMMENHANG MIT DIESEM VERTRAG ODER DEM AUFTRAG DER VERGABESTELLE ERGIBT, EGAL OB VERTRAGS-, DELIKTSRECHTLICH ODER ANDERWEITIG, AUF DEN GESAMTBETRAG BESCHRÄNKT, DER FÜR DIE SERVICES, DURCH DEN DIE HAFTUNG VERURSACHT WURDE, IN DEN SECHSUNDDREISSIG (36) MONATEN UNMITTELBAR VOR DEM EREIGNIS, DAS DIESE HAFTUNG BEGRÜNDET, TATSÄCHLICH GEZAHLT WURDE. FÜR DIE ZWECKE DIESES ABSCHNITTS BEINHÄLTET DER BEGRIFF MATERIELLES EIGENTUM KEINE UNTERLAGEN, SOFTWARE, DATEN ODER DATEIEN.

- 19.9.3 MIT AUSNAHME DER FREISTELLUNGSVERPFLICHTUNGEN JEDER PARTEI IM RAHMEN DIESES VERTRAGS UND SOWEIT GESETZLICH ZULÄSSIG, IHRER ZAHLUNGSVERPFLICHTUNGEN IM RAHMEN DIESES VERTRAGS UND DER VERLETZUNG DER URHEBER- UND PATENTRECHTE DER ANDEREN PARTEI, WIRD IN KEINEM FALL DIE GESAMTHAFTUNG JEDER PARTEI UND IHRER TOCHTERGESELLSCHAFTEN AUS DIESEM VERTRAG ODER DEM JEWEILIGEN AUFTRAG RESULTIEREN, EGAL OB AUS VERTRAG, UNERLAUBTER HANDLUNG ODER ANDERWEITIG, DEN GESAMTBETRAG ÜBERSTEIGEN, DER IM RAHMEN IHRES AUFTRAGS FÜR DIE SERVICES, DIE DIE HAFTUNG BEGRÜNDEN, IN DEN ZWÖLF (12) MONATEN UNMITTELBAR VOR DEM EREIGNIS, DAS DIESE HAFTUNG BEGRÜNDET, TATSÄCHLICH GEZAHLT WURDE.
- 19.9.4 UNGEACHTET DER VORHERIGEN ABSCHITTE, ÜBERSTEIGT DIE GESAMTHAFTUNG VON DER FIRMA UND IHRER TOCHTERGESELLSCHAFTEN, DIE SICH AUS ODER IM ZUSAMMENHANG MIT DIESEM VERTRAG SOWEIT GESETZLICH ZULÄSSIG ODER IHREM AUFTRAG ERGIBT, FÜR DIE VERUNTREUUNG PERSONENBEZOGENEN DATEN DER VERGABESTELLE, DIE ALLEIN DURCH EINEN VERSTOSS VON DER FIRMA GEGEN DIE, IN DEN SERVICEBESCHREIBUNGEN BESCHRIEBENEN, SICHERHEITSPRAKTIKEN DER FIRMA VERURSACHT WURDE UNTER KEINEN UMSTÄNDEN DAS DREI-FACHE (3 X) DES GESAMTBETRAGS, DER FÜR DIE SERVICES GEMÄSS DEM AUFTRAG IN DEN ZWÖLF (12) MONATEN UNMITTELBAR VOR DEM EREIGNIS, DAS EINE SOLCHE HAFTUNG BEGRÜNDET, TATSÄCHLICH GEZAHLT WURDE

## **20 Anwendbares Recht / Gerichtsstand**

- 20.1 Auf Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht, CISG, SR 0.221.211.1).
- 20.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Bern, Schweiz.

## **21 Inkrafttreten / Rahmenvertragsdauer / Rahmenvertragsänderungen**

- 21.1 Der vorliegende Vertrag tritt mit dessen Unterzeichnung durch alle Parteien in Kraft.
- 21.2 Er ist gültig bis zum 31.08.2026.
- 21.3 Änderungen und Ergänzungen dieses Rahmenvertrages und dessen Vertragsbestandteile (sind nur gültig, wenn sie von den Parteien schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftlichkeitsvorbehaltes.

Der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrags gültige Datenverarbeitungsvertrag von Oracle ist als Anhang A zum Oracle Cloud Services Vertrag («CSA») beigefügt. Wie in Abschnitt 5.2 des Cloud Services Vertrags («CSA») angegeben, bleibt die für Ihr Auftrag geltende Fassung des Datenverarbeitungsvertrags (Oracle DPA) während des Servicezeitraums des jeweiligen Auftrags in Kraft.

## **22 Kündigung aus wichtigem Grund**

Die Kündigungsrechte der Parteien bei Vorliegen wichtiger Gründe beziehen sich ausschliesslich auf die Beendigung von Einzelverträgen/Aufträgen und richten sich nach Ziff. 9 des Oracle Cloud Services Vertrags («CSA»).

- 22.1 Die Vergabestelle ist neben den in Ziff. 9.4 Oracle Cloud Services Vertrag («CSA») aufgeführten Fällen berechtigt, die massgeblichen Einzelverträge/Aufträge fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn
- über die Firma der Konkurs eröffnet wird oder sie ein Gesuch um Nachlassstundung einreicht oder in Liquidation tritt;

- die Firma die Liquidation (ausgenommen der Fall einer freiwilligen Liquidation zum Zweck der Fusion oder einer Reorganisation) erklärt;
- 22.2 Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund bleiben sonstige Ansprüche der Parteien, einschliesslich Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche sowie Konventionalstrafen und die Geheimhaltungspflichten, unberührt.

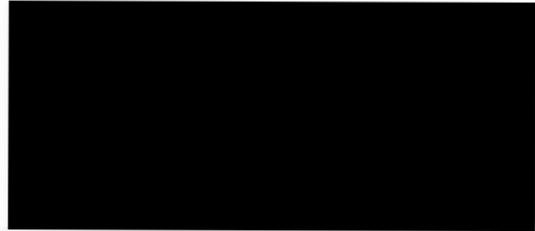
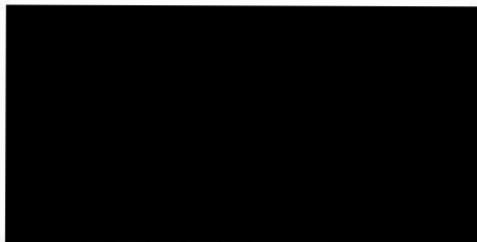
### 23 Ausfertigung / Unterzeichnung durch die Parteien

Die vorliegende Vertragsurkunde wird 3-fach ausgefertigt. Jede beteiligte Partei erhält ein unterzeichnetes Exemplar.

#### Für die Beschaffungsstelle

Bundesamt für Bauten und Logistik - BBL

Ort und Datum: *Denn, 10.08.2022*



#### Für die Bedarfsstelle

Bundeskanzlei - BK

Ort und Datum: *Besa, 15.8.22*



#### Für die Firma

Oracle Software (Schweiz) GmbH

Ort und Datum: *Zürich, 18.08.2022*



**Anhänge:**

Nr.	Bezeichnung
10	Anhang Abrufverfahren
20	Anhang Audit
30	Anhang Datenschutz
40	Anhang IT- und Datensicherheit
50	Anhang Migration und Löschung der Daten
60	Anhang Preisliste 
70	Anhang Technische Anforderungen
80	Anhang Vertraulichkeit der Daten
90	Anhang Zugriff auf Daten durch Unberechtigte
100	Oracle Cloud Service Vertrag (CSA)
110	Oracle Data Processing Agreement inkl. EU Addendum
120	Oracle Cloud EU Standard contractual clauses (SCCs)